Corona   
Grob-Schutzkonzept

für Metallbaubetriebe

**(Metallbau, Schlosserei, Schmiedegewerbe, Apparatebau, Stahlbau, Fassadenbau, Verkauf, Produktion und Montage)**

Stand: 7.12.2021

**INHALT**

[1 Ausgangslage 3](#_Toc89789770)

[2 Ziele / Geltungsbereich 3](#_Toc89789771)

[3 Organisation / Kommunikation 3](#_Toc89789772)

[4 Schutzmassnahmen 4](#_Toc89789773)

[4.1 Allgemein 4](#_Toc89789774)

[4.2 Werkstatt / Lager 4](#_Toc89789775)

[4.3 Büro / Pausenräume / Besprechungsräume 5](#_Toc89789776)

[4.4 Sanitäre Anlagen 5](#_Toc89789777)

[4.5 Aussendienst / Montage / Baustelle 6](#_Toc89789778)

[4.6 Ausstellung / Verkauf 6](#_Toc89789779)

[5 Kontrolle 7](#_Toc89789780)

[6 Anhänge 7](#_Toc89789781)

[6.1 Plakat Schutzverhalten (BAG) 7](#_Toc89789782)

[6.2 Merkblatt Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (BAG) 7](#_Toc89789783)

[6.3 Materialliste 7](#_Toc89789784)

[6.4 Vorlage Reinigungskontrolle 7](#_Toc89789785)

[6.5 Maskenpflicht (BAG) 7](#_Toc89789786)

[7 Abschluss 8](#_Toc89789787)

# 1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 6 Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) ist der Arbeitgeber verpflichtet, jede Gesund­heitsbeeinträchtigung seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden. Er hat deshalb alle Massnahmen zu treffen, die den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, d.h. die für seinen Betrieb angesichts der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar sind.

Aufgrund der grassierenden Corona-Pandemie hat er zusätzlich gemäss COVID-19-Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie dafür zu sor­gen, dass die durch den Bundesrat und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) auferlegten Vorga­ben während der Arbeit eingehalten und umgesetzt werden. Dies dient dem Schutz der Angestell­ten und anderen Personen im Unternehmen (z.B. Kundschaft).

Wenn immer möglich sind Kundenkontakte im Geschäft zu vermeiden. Bei zwin­gender Besuchs­notwendigkeit sind mit Kunden Besuchstermine zu vereinbaren. Wenn möglich soll der Zahlungs­verkehr bargeld­los/kontaktlos erfolgen (Rechnung, Kreditkarte, etc.). Direkte Kundenkontakte sol­len wenn möglich auch mit Massnahmen wie online-Service und Postversand von Ersatzteilen ver­mieden werden.

Kranke Kundschaft und Mitarbeitende sollen sich gemäss den Anweisungen des BAG in Selbstiso­lation begeben bzw. Mitarbeitende vom Arbeitgeber allenfalls dazu angewiesen werden.

# 2 Ziele / Geltungsbereich

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept soll verhindert werden, dass sich Mitarbeitende aber auch Kunden und Lieferanten bei der Ausübung der eigenen Geschäftstätigkeit am Arbeitsplatz gegen­seitig mit dem Corona-Virus anstecken. Zudem soll die betriebliche Infrastruktur aufrechterhalten werden können. Weiter gilt es, besonders gefährdete Personen best möglichst zu schützen, so­wohl als Mitarbeitende wie auch als Kunden und Lieferanten.

Die nachfolgenden Hinweise sollen aufzeigen, was Arbeitgeber der Metallbau-Branche (Metallbau, Schlosserei, Schmiedegewerbe; Apparatebau, Stahlbau, Fassadenbau, Verkauf, Produktion und Montage) in dieser ausserordentlichen Situation speziell zu beachten haben. Weiter gelten die vom BAG – und ggf. von Kantonalen Behörden - verordneten allgemeinen Präventions-Massnahmen zum Schutz vor Covid-19.

# 3 Organisation / Kommunikation

Für den Gesundheitsschutz ist der Arbeitgeber verantwortlich. In Betrieben mit mehr als 10 Vollbe­schäftigten kann der Arbeitgeber gewisse Arbeiten in Bezug auf Umsetzung und Überwachung der Schutzmassnahmen an Mitarbeitende wie z.B. Werkstattleiter, Montageleiter, Sicherheitsbeauf­tragte, KOPAS, etc. delegieren. Bei medizinischen Unklarheiten ist ein Arbeitsarzt beizuziehen.

Die Mitarbeitenden im Unternehmen sind über die Schutzmassnahmen zu instruieren sowie regel­mässig über den Stand derselben zu informieren. Ebenfalls über die angeordneten Schutzmass­nahmen im Betrieb zu informieren sind Kunden und andere Geschäftspartner. Zugehörige Unterla­gen siehe Anhang 6 sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen des BAG.

# 4 Schutzmassnahmen

## 4.1 Allgemein

In Innenräumen (im Betrieb und am Arbeitsplatz), einschliesslich in Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen. Grundsätzlich soll sich in geschlossenen Räumen nur eine begrenzte Anzahl Personen aufhalten.

Ältere Personen, schwangere Frauen und Personen mit Bluthochdruck, chronischen Atemwegser­krankun­gen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs gelten als besonders gefährdete Personen. Zusätzliche Infor­mationen zu besonders gefährdeten Personen sind zu finden unter Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

Kinder und Jugendliche Arbeitnehmende gelten nicht als besonders gefährdete Per­sonen.

Arbeitgeber ermöglichen ihren besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erledigen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen (Homeoffice für Büroarbeiten).

Für Arbeitstätigkeiten, die nur am üblichen Arbeitsort erbracht werden können, gelten – sowohl für nicht besonders gefährdete wie für besonders gefährdete Personen - die nachfolgenden organisa­torischen und technischen Massnahmen zur Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz (Ziffern 4.2 bis 4.6).

Ist es für besonders gefährdete Personen nicht möglich, die angestammte Arbeitsverpflichtung in Homeoffice oder unter den nachfolgenden Bedingungen am üblichen Arbeitsort zu erfüllen, so weist der Arbeitgeber der betroffenen Person eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort (z.B. Lagerist) zu, bei der die Vorgaben gemäss folgenden Ziffern 4.2 bis 4.6 erfüllt sind.

Die farbigen Plakate des BAG «Schutzverhalten» (Anhang 6.1) und «Maskenpflicht» (Anhang 6.5) sind bei jedem Eingang in das Ge­bäude gut sichtbar aufzuhängen, in Geschäftsfahrzeugen mitzu­führen und von allen Personen im Freien, auf Baustellen und in Gebäuden strikte zu befolgen.

## 4.2 Werkstatt / Lager

Sobald 2 Personen in Kontakt sind, gilt Gesichtsmaskenpflicht. Keine Maskenpflicht besteht, wenn eine Person in einem abgetrennten Raum alleine arbeitet (z.B. Magazin).

Bei engen Platzverhältnissen oder nicht eindeutig abgegrenzten Arbeitsplätzen sind Bodenmarkie­rungen anzubringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen Mitar­beitenden oder ggf. Kunden zu gewährleisten.

Alle Mitarbeitenden in der Werkstatt und im Lager sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach den Pausen.

Gemeinsam genutzte Kommunikations- und Arbeitsmittel sind regelmässig (mind. täglich) zu reini­gen bzw. zu desinfizieren (inkl. Türgriffe, Treppengeländer, Tastaturen, Liftknöpfe, Lichtschalter, etc.). Da­für ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die diese Hygienearbeiten ausführt und nach Mög­lichkeit protokolliert.

Getragene, schmutzige Schutzmasken und Einweghandtücher müssen nach Gebrauch in einem mit Deckel verschliessbaren Behälter entsorgt werden.

Arbeitsräume sind etwa 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten zu lüften.

## 4.3 Büro / Pausenräume / Besprechungsräume

Sobald 2 Personen in Kontakt sind, gilt Gesichtsmaskenpflicht. Die Büro-, Besprechungs-, Pau-sen-, Aufenthalts- und Garderoben-Räume sind so eingerichtet, dass die Mitarbeitenden genügend Ab­stand zu anderen Personen einhalten können (mindestens 1,5 Meter). Dies erfolgt einerseits durch Positionierung des Büromobiliars (Tische, Stühle), Absperrung von Zwischenpositionen (Ge­räte, Schränke) und die Organisation von versetzten Arbeits- und Pau­senzeiten, damit weniger Perso­nen gleichzeitig anwesend sind. Bei nicht eindeutigen Arbeitssitua­tionen sind Bodenmarkie­rungen anzubringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen Mitar­beiten­den zu gewährleisten. Wo die Mindestdistanz von 1,5 m nicht ge­währleistet werden kann, sind Trennscheiben (Spuckschutz) zwischen den Personen aufzustellen. Diese sind regelmässig zu rei­nigen. Nebst diesen Massnahmen sind Schutzmasken zu tragen, sobald sich mehr als eine Person im Raum aufhält.

Alle Mitarbeitenden sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbe­sondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach den Pausen.

Gemeinsam genutzte Kommunikations- und Arbeitsmittel sind regelmässig (mind. täglich) zu reini­gen bzw. zu desinfizieren (inkl. Türgriffe, Treppengeländer, Küchengeräte, Mobiliar, Büromaschi­nen, Lichtschalter, etc.). Dafür ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die diese Hygienear­beiten ausführt und nach Möglichkeit protokolliert.

Tassen, Gläser, Geschirr oder andere Utensilien dürfen untereinander nicht geteilt werden; das Geschirr ist nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife zu spülen und zu versorgen.

Getragene, schmutzige Schutzmasken und Einweghandtücher müssen nach Gebrauch in einem mit Deckel verschliessbaren Behälter entsorgt werden.

Abfalleimer sollen regelmässig geleert werden, dabei soll das Anfassen des Abfalls vermieden und stets Hilfsmittel wie Besen und Schaufeln zur Hilfe beigezogen werden. Beim Umgang mit Abfall sollen stets Handschuhe getragen werden, welche nach Gebrauch entsorgt werden. Auf das Zu­sammendrücken von Abfallsäcken soll verzichtet werden.

Büro-, Pausen- und Besprechungsräume sind etwa 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten zu lüften.

## 4.4 Sanitäre Anlagen

Bei der Benützung von Sanitären Anlagen (WC, Waschbecken, Duschen, etc.) gilt ebenfalls eine Gesichtsmaskenpflicht und ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen.

Es werden Seifenspender und Einweghandtücher (zwingend aus Papier) zur Verfügung gestellt. Eine zuständige Person ist für das regelmässige Auffüllen bestimmt. Die Einweghandtücher müs­sen nach Gebrauch in einem mit Deckel verschliessbaren Behälter entsorgt werden.

Gemeinsam genutzte Einrichtungen (Waschbecken, Duschen, etc.) sind regelmässig zu reinigen (mind. täglich). Dafür ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die diese Hygienearbeiten ausführt und nach Möglichkeit protokolliert.

Die Organisation von versetzten Arbeits- und Pausenzeiten soll sicherstellen, dass weniger Perso­nen gleichzeitig in den Sanitärräumen anwesend sind.

Mitarbeitende sollen eigene Arbeitskleidung tragen und diese regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.

## 4.5 Aussendienst / Montage / Baustelle

Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtun­gen und Betrieben sowie Fahrzeugen mit mehreren Insassen eine Gesichtsmaske tragen. Die 1,5 m Abstandregel gilt auch in diesen erwähnten Bereichen. Grundsätzlich sollen Fahrten mit Fahr­zeugen nur durch den Fahrer alleine durchgeführt werden (Einzelfahrt).

Für allfällige Kontakte bei/mit Kunden bzw. Mitarbeitenden anderer Unternehmen auf Baustellen vor Ort gelten alle festgelegten Abstands- und Hygienemassnahmen, sowie die Schutzmaskentrag­pflicht, sobald sich mehrere Personen in einem Raum aufhalten. Zusätzliche Schutzmassnah­men für Baustellen können von Baustellenverantwortlichen verhängt werden (z.B. 1,5 m Abstandsre­gel auch in Baucontainern); diese sind strikte zu beachten. Dies betrifft insbesondere die 1,5 m Ab­standsregel, die Schutzmaskentragpflicht, die Handhygienemass­nahmen, die Hygienemassnah­men betr. Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Arbeits­mittel, etc. Das Montageperso­nal ist zusätzlich mit Desinfektionsmittel ausgerüstet.

Gemeinsam genutzte Fahrzeuge, Arbeitsmittel, Werkzeuge, Geräte, etc. sind nach Montagege­brauch vor dem Versorgen in der Garage, im Lager, Magazin, etc. zu reinigen bzw. zu desinfizieren (täglich) und der Vorgang nach Möglichkeit zu protokollieren.

Getragene, schmutzige Schutzmasken und Einweghandtücher müssen nach Gebrauch in einem mit Deckel verschliessbaren Behälter entsorgt werden.

## 4.6 Ausstellung / Verkauf

Sobald 2 Personen in Kontakt sind, gilt Gesichtsmaskenpflicht. Die Arbeitsplätze sind so eingerich­tet, dass die Mitarbeitenden genügend Abstand zu anderen Per­sonen einhalten können (mindes­tens 1,5 Meter). Ist dies bei gewissen Arbeiten wie z.B. Verkaufsge­sprächen, Produktevorführun­gen und Präsentationen, etc. nicht möglich, sind zusätzliche technische Massnahmen (z.B. Trenn­wände, Spuckschutz, etc.) zu treffen.

Bei engen Platzverhältnissen oder nicht eindeutig abgegrenzten Arbeitsplätzen sind Bodenmarkie­rungen anzubringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen Mitar­beitenden und Kunden zu gewährleisten. Allfällige - nicht zu vermeidende - Warteschlangen sind ins Freie zu verlagern.

Bei Verkaufstheken, Kassen, kleinen Sitzungstischen, etc. – wo die Mindestdistanz von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann – sind Trennscheiben (Spuckschutz) zwischen den Personen aufzustel­len. Diese sind regelmässig zu reinigen.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Massnahmen gilt Schutzmaskentragpflicht, sobald sich mehrere Personen in einem Raum aufhalten.

Alle Mitarbeitenden sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbe­sondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach den Pausen. Wo es die örtlichen Ge­gebenheiten nicht zulassen (Arbeitssicherheit, Hygiene, Zumutbarkeit), dass Kunden (Besucher) zum Händewaschen die vorhandenen sanitären Einrichtungen des Betriebes benützen können, ist Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

Gemeinsam genutzte Kommunikations- und Arbeitsmittel sind regelmässig (mind. täglich) zu reini­gen bzw. zu desinfizieren (inkl. Türgriffe, Lichtschalter, Tastaturen, Treppengeländer, Ausstellungs­objekte, etc.). Dafür ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die diese Hy­gienearbeiten aus­führt und nach Möglichkeit protokolliert. Prospekte und Dokumentationen sind persönlich an Dritte abzugeben (keine Selbstbedienung).

Getragene, schmutzige Schutzmasken und Einweghandtücher müssen nach Gebrauch in einem mit Deckel verschliessbaren Behälter entsorgt werden.

Arbeitsräume sind etwa 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten zu lüften.

# 5 Kontrolle

Wirksamkeit und Umsetzung der vorliegenden Schutzmassnahmen im Betrieb sind periodisch durch Vorgesetzte und Arbeitgeber bzw. den Delegierten des Arbeitgebers zu überprüfen und zu dokumentieren. Praktische Hilfsmittel stehen mit Anhang 6 zur Verfügung. Allfällige Mängel sind sofort zu beheben. Die Resultate sind gemäss Ziffer 3 zu kommunizieren.

# 6 Anhänge

## 6.1 Plakat Schutzverhalten (BAG)

## 6.2 Merkblatt Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (BAG)

## 6.3 Materialliste

## 6.4 Vorlage Reinigungskontrolle

## 6.5 Maskenpflicht (BAG)

Die Plakate des BAG können in mehreren Sprachen heruntergeladen werden unter:

<https://bag-coronavirus.ch/downloads/>

# 7 Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person:

Datum, Ort:

Unterschrift: